



STADT BARBY

Vorzeitiger Bebauungsplan Nr. 15
„Sondergebiet großflächiger Einzelhandel
Otto-Beckmann-Straße“

Anlage 5 - Artenschutzfachbeitrag

Mai 2022



Planungsbüro:
StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung.....	3
1.3	Gesetzliche Grundlagen.....	4
2	Wirkungen des Vorhabens.....	5
2.1	Beschreibung des Plangebietes.....	5
2.2	Baubedingte Wirkfaktoren und – prozesse.....	6
2.3	Anlagebedingte Wirkungen	6
2.4	Betriebsbedingte Wirkungen	6
3	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	6
3.0	Erläuterung des Abschichtungsprozesses.....	6
3.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
3.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
3.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	7
3.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie	8
3.3	Betroffenheit von Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
3.4	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen.....	12
3.4.1	Streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	12
3.4.2	Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	12
4	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	13
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	13
4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	15
5	Fazit	15
6	Literatur- und Quellenverzeichnis	16

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Es ist beabsichtigt, auf einer derzeit überwiegend ungenutzten Fläche östlich der Otto-Beckmann-Straße einen Lebensmittelmarkt zu errichten. Dabei handelt es sich um Kleingärten, deren Nutzung bereits aufgegeben ist bzw. bis 2023 aufgegeben werden soll. Zur planungsrechtlichen Sicherung des Vorhabens ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans werden möglicherweise nach europäischem Recht geschützte oder nach nationalem Recht streng geschützte Arten betroffen. Von daher ist auf der Ebene des Bebauungsplans bereits eine Bewertung der Auswirkungen des Bebauungsplans in Bezug auf Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen. Denn wenn sich im Aufstellungsverfahren herausstellt, dass auf der Zulassungsebene aus artenschutzrechtlichen Gründen eine Baugenehmigung nicht erteilt werden kann, ist der Bebauungsplan ganz oder teilweise nicht vollzugsfähig. Von daher ist die artenschutzrechtliche Prüfung, wie sie sich im Artenschutzfachbeitrag widerspiegelt, eine notwendige Voraussetzung für die Überwindung drohender Verbote, in dem die Freistellung geprüft oder in eine „Ausnahmelage“ oder „Befreiungslage“ hineingeplant wird.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Prüfung wird auf der Grundlage einer Potenzialeinschätzung vorgenommen. Es sind keine Erfassungen zum Vorkommen von Tieren oder Tierartengruppen erfolgt. Im April 2022 hat eine Begehung zur Ermittlung der Vegetationsstrukturen und sonstigen Habitatausstattung stattgefunden. Aufgrund der derzeitigen Flächennutzungen bzw. Vegetationsstrukturen ist diese Herangehensweise angemessen.

1.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden folgende Verfahrensschritte durchgeführt:

Phase 1: **Artenschutzrechtliche Vorprüfung** (Ermittlung prüfungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten)

Phase 2: **Wirkungsanalyse**

Phase 3: **Ermittlung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Phase 4: Prüfung der **naturschutzfachlichen Voraussetzung der Ausnahmeregelung**

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages orientiert sich an:

- Froehlich & Sporbeck (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- LUGV (o. D.): Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen:
 - StA „Arten und Biotopschutz“. Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
 - Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA)
 - Besondere artenschutzrechtliche Bedeutung der europäischen Vogelarten

- RANA (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung

Gegenstand der Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind alle Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und alle nach nationalem Recht streng geschützten Arten mit Vorkommen bzw. potenziellem Vorkommen im betrachtungsrelevanten Gebiet.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 - BNatSchG) in den §§ 37-47 formuliert. Es setzt die artenschutzrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union, vor allem die

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (*Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (*Vogelschutzrichtlinie*)

in nationales Recht um.

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 BNatSchG berücksichtigt. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (*Zugriffsverbote*) ist es verboten:

- 1 wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Tötungsverbot*),
- 2 wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (*Störungsverbot*),
- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot*).
- 4 wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot Pflanzen*)

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach Baugesetzbuch (BauGB) zulässig sind, eingeschränkt:

- Sind im Anhang IV a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Tötungsverbot nicht vor soweit die ökologische Funktion der

von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. b der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt sowie
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Satz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Satz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Satz 2 BNatSchG).

2 Wirkungen des Vorhabens

2.1 Beschreibung des Plangebietes

Auf den derzeit noch teilweise genutzten, überwiegend aber leerstehenden Kleingartenflächen östlich der Otto-Beckmann-Straße soll ein Lebensmittelmarkt einschließlich Stellplätzen und Zufahrt errichtet werden.

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Stadtrand der Kernstadt Barby. Es wird begrenzt im Osten und Süden durch weitere Kleingärten, im Westen durch die Otto-Beckmann-Straße und im Norden durch einen Garagenstandort.

Bei dem Plangebiet handelt sich, wie bereits ausgeführt, um Kleingärten, deren Nutzung überwiegend bereits aufgegeben worden ist. Die Nutzung der noch verbliebenen Gärten soll bis ca. 2023 andauern.

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen können.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren und – prozesse

Während der Bauphase sind Wirkungen zu erwarten hinsichtlich:

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung, Lagerflächen usw.
- Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge
- Schallemissionen
- Emissionen der Baufahrzeuge und baubedingte Staubemissionen
- Bauvorbereitende Maßnahmen

Diese Wirkungen sind jedoch zeitlich begrenzt. Baubedingt genutzte Flächen werden, soweit sie später nicht baulich nachgenutzt werden, wieder zurückgebaut.

2.3 Anlagebedingte Wirkungen

Es ist festzustellen, dass der artenschutzrechtlichen Prüfung die Festsetzungen des Bebauungsplans zugrunde liegen. Folgende anlagebedingte Wirkungen können daher mit Umsetzung einhergehen:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Bodenflächen im Rahmen der festgesetzten GRZ (GRZ 0,8)
- durch Überbauung quantitativer und qualitativer Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und von ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes
- durch Gestaltung der nicht zu bebauenden/zu versiegelnden Flächen Änderung der Vegetationsstrukturen

2.4 Betriebsbedingte Wirkungen

Im Hinblick auf die geplante Nutzung sind betriebsbedingte Wirkungen zu vernachlässigen.

3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

3.0 Erläuterung des Abschichtungsprozesses

Grundlage für die Untersuchungen zum Artenschutz bilden die Artenlisten der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, national streng geschützten Arten sowie die heimischen, wildlebenden europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie [4]. In einem Abschichtungsprozess wurden die Arten ausgeschlossen, die im Wirkraum nicht vorkommen können bzw. für die es keine Erkenntnisse gibt:

- Art ist im Großnaturreaum ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend
- Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen-Anhalt bzw. Vogelarten „im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend“
- Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)

- Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Alle übrigen Arten gelten als zumindest potenziell im Wirkraum vorkommend und werden in den nachfolgenden Kapiteln hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch das Planvorhaben bewertet sowie das Auftreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG beurteilt.

3.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenarten vor: es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich aufgrund der Nutzung Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren. Es handelt sich bei dem Plangebiet um über Jahrzehnte intensiv genutzte Kleingärten.

3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es wurden keine Erfassungen durchgeführt, daher wird eine Potenzialeinschätzung auf der Grundlage vorkommender Biotop- und Nutzungstypen durchgeführt. Ein Lebensraumpotenzial weisen insbesondere folgende Strukturen auf: Gartenhäuser und Schuppen, Beet- und Rasenflächen (teilweise brachgefallen), Sträucher, Hecken und Bäume.

Das Vorkommen besonders oder streng geschützten Arten folgender Tiergruppen kann ausgeschlossen werden:

- Amphibien: keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Plangebiet vorhanden
- Fische: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Fischarten vorhanden
- Libellen: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Libellenarten vorhanden
- Käfer: keine geeigneten Totholz-Strukturen im Planungsgebiet vorhanden.
- Schnecken und Mollusken: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Schnecken/Mollusken vorhanden
- Tag- und Nachtfalter: keine geeigneten Strukturen vorhanden

Zur oben angeführten Grobanalyse ist ergänzend im Hinblick auf *Zauneidechsen* auszuführen, dass ein Vorkommen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Das Plangebiet weist insbesondere mit den Offenbodenflächen, Holzablagerungen und Saumstrukturen geeignete Quartiersstrukturen auf.

Fledermausvorkommen sind, da Gartenhäuser und Schuppen als Sommerquartier dienen könnte, gleichfalls nicht auszuschließen. Eine Nutzung als Winterquartier ist nicht anzunehmen, da Gartenhäuser und Schuppen aufgrund der Bauweise nicht frostsicher ist. Es sind auch einige Großbäume vorhanden, die gleichfalls Strukturen (Rindenabrisse, Höhlungen) für eine Sommerquartiersnutzung aufweisen können.

Es sind demnach in die artenschutzrechtliche Prüfung *Zauneidechsen* und *Fledermäuse* einzustellen.

3.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie

Gemäß den genannten gesetzlichen Bestimmungen sind zunächst alle wild lebenden Vogelarten zu berücksichtigen. Da keine Erfassungen vorgenommen worden sind, wird das potenziell vorkommende Artenspektrum über die vorherrschenden Biotop- und Nutzungstypen eingegrenzt.

Habitatausstattung

Wie bereits ausgeführt, handelt es sich um eine Kleingartenfläche mit nutzungsbedingt sehr differenzierten Vegetationsstrukturen. Neben Obst- und Laubbäumen sowie Sträuchern und Hecken sind Beet- und Rasenflächen vorhanden. Auf den Beeten und Rasen hat mit Nutzungsaufgabe eine Sukzession eingesetzt. Als geeignete Lebensräume sind jedoch auch die Gartenhäuser und Schuppen zu bewerten. Diese bieten gebäudebrütenden Arten z.B. an Dachüberständen eine Nisteignung.

Demnach können sowohl Gehölz- als auch Gebäudebrüter und in den brachgefallenen Gärten auch Bodenbrüter vorkommen.

Betroffenheit der Vogelarten

Boden-, Gehölz- und Gebäudebrüter	
1. Gefährdungstatus	
	Alle heimischen Brutvögel sind nach Artikel 1 Vogelschutz-Richtlinie geschützt. Einige Arten sind auf der Vorwarnliste der Roten Listen Deutschlands bzw. Sachsen-Anhalts verzeichnet.
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	<p><u>Bodenbrütende</u> Vogelarten legen ihre Niststätte häufig sehr gut getarnt am Erdboden oder erdnahen Bereichen an. An die Habitatausstattung werden artspezifisch verschiedene Ansprüche gestellt. Bodenbrüter finden sich nicht selten in offenen und halboffenen Kulturlandschaftselementen, wie bspw. Ackerfluren, extensiven Grünlandflächen, Mooren, Feuchtgebieten oder Hochstaudensäumen. Es werden aber auch gehölzreiche Bestände oder Wälder für die Anlage der Brutstätten ausgewählt. Typische Arten sind: Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>), Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>).</p> <p><u>Gehölzbrütende</u> Vogelarten nutzen während der Brutzeit gehölzbestandene Lebensräume. Für die Nist- und Brutstätten werden Wald- und Forstflächen, Waldränder, Solitärbäume, Feldgehölze, Ge-büsche und Hecken, aber auch Reisig und Röhrichte zur Anlage genutzt. Typische Arten sind: Am-sel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>).</p> <p><u>Gebäudebrütende</u> Vogelarten finden sich im Inneren von Siedlungen oder dem angrenzenden Umland. Als Nistplätze werden meist anthropogen errichtete Strukturen an Gebäuden und baulichen Anlagen genutzt. Typische Arten sind Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>) und Star (<i>Sturnus vulgaris</i>).</p>
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt	<p>Deutschland: weit verbreitet</p> <p>Sachsen-Anhalt: weit verbreitet</p>
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	<p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Es hat keine Erfassung der vorkommenden Arten stattgefunden, demnach kann auch die lokale Population nicht abgeschätzt werden.</p>
3. Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
3.1 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötung/Verletzung in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	

Boden-, Gehölz- und Gebäudebrüter

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Eingriffsbedingte Individuenverluste außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für diese hochmobile Artengruppe ausgeschlossen werden.

- Maßnahmen zur Vermeidung notwendig
 CEF-Maßnahmen

Tötungsverbot wird verletzt ja nein

3.1.2 Prognose und Bewertung des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der potenziell vorkommenden Vogelarten werden vor allem aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs und daher einer sehr geringen anzunehmenden Brutdichte ausgeschlossen.

- Maßnahmen zur Vermeidung notwendig
 CEF-Maßnahmen

Störungsverbot wird verletzt ja nein

3.1.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände nach 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung/Verletzung in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Bau- und anlagebedingt ist eine vollständige Inanspruchnahme des Plangebietes einschließlich Entnahme der Gehölze und Rückbau aller Gartenhäuser, Schuppen usw. zu verzeichnen. Folgende Einschätzung im Hinblick auf das Brutverhalten der potenziell vorkommenden Vogelarten kann vorgenommen werden:

- Die Art benutzt das Nest regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art.
 Die Art benutzt das Nest im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Nester zum normalen Verhalten.
 Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen / Störungen auf. Das Nest resp. mehrere Nester im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.

Hinweis: es sind keine Schwalbennester vorhanden.

- Maßnahmen zur Vermeidung notwendig
 CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktionalität)

Schädigungsverbot wird verletzt ja nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{ASB} 1: Bauzeitenregelung zur Inanspruchnahme des Plangebietes

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ **Prüfung endet hier**
 ja (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ **Ausnahmevoraussetzungen** sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen

3.3 Betroffenheit von Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse, Chiroptera		
1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus		
Rote Liste	Deutschland: V	Sachsen:
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	FFH-Anhang: II, IV	BNatSchG: streng geschützt
2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe		
<p>Fledermäuse nutzen im Laufe eines Jahres entsprechend ihrer artspezifischen ökologischen Ansprüche und der jeweiligen annuellen Phase unterschiedliche Quartiere bzw. Quartiertypen. Das Spektrum reicht von Quartieren in Bäumen und Gebäuden bis zu natürlichen Höhlen, Stollen und Kellern.</p> <p>In der Aktivitätsperiode vom Frühjahr bis zum Herbst können Bäume Fledermäusen Quartiere unterschiedlichen Typs bieten. Höhlungen, die ursprünglich durch Spechte angelegt wurden oder Fäulnishöhlen werden gern von den beiden Abendseglerarten, der Wasserfledermaus sowie von Rauhaut- und Zwergfledermaus genutzt. Andere Arten, wie Mopsfledermaus und Fransenfledermaus, bevorzugen Spaltenquartiere, wie sie hinter abstehender Rinde oder in Rissen von Stämmen und dicken Ästen zu finden sind. An und in Gebäuden sind es vor allem Spaltenquartiere im Mauerwerk, hinter Holzverkleidungen oder im Dachgebälk, die z.B. von beiden Bartfledermausarten, Langohren und Mopsfledermäusen genutzt werden. Freie Hangplätze wählen dagegen meist Mausohren und Kleine Hufeisennase.</p> <p>Eine Eignung als Winterquartier richtet sich nach der Bauart (z.B. Größe und Zugänglichkeit), der strukturellen Ausstattung (Hangplätze) und vor allem ihren mikroklimatischen Eigenschaften. Fledermäuse bevorzugen während des Winterschlafes relativ konstante Temperaturverhältnisse, je nach Art zwischen 2 und 10 °C. Die Raumtemperatur sollte normalerweise nicht unter 0 °C sinken. Eine hohe Luftfeuchtigkeit schützt sie dabei vor der Austrocknung. Von wenigen Arten, beispielsweise dem Großen Abendsegler und der Mopsfledermaus sind Überwinterungen in frostgeschützten Höhlungen starker Bäume bekannt.</p>		
3. Vorkommen im Wirkraum		
<p>Im Plangebiet weisen die Gartenhäuser, Schuppen usw. aber auch einige Großbäume eine Eignung als Sommerquartier auf. Eine Winterquartierseignung wird ausgeschlossen, da die Frostsicherheit in den potenziellen Quartieren nicht gegeben ist.</p> <p>Art im Wirkraum: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p>		
4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p>Eine eingriffsbedingte Betroffenheit der überwiegend nachtaktiven und hochmobilen Artengruppe Fledermäuse außerhalb von Quartiersstrukturen kann ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich <input type="checkbox"/> CEF- Maßnahmen erforderlich</p> <p>Tötungsverbot wird verletzt <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population</p> <p>Für die Gartenhäuser, Schuppen usw. sowie die vorhandenen Großbäume ist eine Nutzung als Sommerquartier nicht auszuschließen. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population werden aufgrund der geringen Eignung und der damit ggf. verbundenen Individuenzahlen sowie der Kleinräumigkeit des Plangebietes ausgeschlossen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich <input type="checkbox"/> CEF- Maßnahmen erforderlich</p> <p>Störungsverbot wird verletzt <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p>Aufgrund der potenziellen Eignung als Lebensraum ist auch ein Zerstören von Fortpflanzungsstätten nicht auszuschließen.</p>		

Daher sind Vermeidungsmaßnahmen zu beachten.	
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich	
<input type="checkbox"/> CEF- Maßnahmen erforderlich	
Schädigungsverbot wird verletzt	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
V_{ASB} 2: Kontrolle vor Gebäudeabriss und Entnahme der Großbäume, Abriss bzw. Entnahme nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar	
5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Zauneidechse, <i>Lacerta agilis</i>		
1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland: V	Sachsen: 3
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	FFH-Anhang: IV	BNatSchG: streng geschützt
2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe		
Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet, eine besondere Verantwortung Deutschlands ist nach Steinicke et al. (2002) nicht gegeben. Sie ist eine in ihrem Hauptverbreitungsgebiet euryöke Art, die sich an den Rändern ihres Areales stenök verhält. Ihre Lebensraumsprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema (Günther et al. 2009):		
<ul style="list-style-type: none">- sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigungen max. 40°)- lockeres gut drainiertes Substrat- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen- spärliche bis mittelstarke Vegetation- Vorhandensein von Kleinstrukturen, wie Steine und Totholz etc. als Sonnplätze.		
Häufig stellen Bahndämme und regelmäßig gemähte Straßenränder mit angrenzenden Offenlandstrukturen für die Zauneidechse geeignete Lebensräume dar.		
Die jährliche Aktivitätsphase beginnt meist im April, selten, und nur bei günstiger Witterung schon Ende Februar/ Anfang März. Ab Mitte April beginnt die Paarungszeit und dauert bis in den Juni an. Die Eiablage erfolgt von Juni bis Anfang Juli an offenen, sonnigen und nicht zu trockenen Stellen mit gut grabbarem Boden. Bevorzugt werden die Eier in selbstgegrabenen Erdhöhlen in einer Tiefe von 4 – 10 cm abgelegt. Der Schlupf der Jungtiere erstreckt sich von Ende Juli bis Anfang September. Ab der letzten Septemberdekade beginnen die adulten Tiere ihre Winterquartiere aufzusuchen. Jungtiere können noch bis Mitte Oktober aktiv bleiben.		
3. Vorkommen im Wirkraum		
Das Plangebiet weist eine potenzielle Lebensraumeignung auf.		
Art im Wirkraum:	<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend
4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):		
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen		
Bei einer Inanspruchnahme der Bodenfläche kann ein Töten oder Verletzen von Individuen nicht ausgeschlossen werden.		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich		

<input type="checkbox"/> CEF- Maßnahmen erforderlich Tötungsverbot wird verletzt <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population Die Fläche bzw. die Bereiche mit einer Habitateignung sind insgesamt sehr klein, daher sind keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population anzunehmen. <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich <input type="checkbox"/> CEF- Maßnahmen erforderlich Störungsverbot wird verletzt <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Bei einer Inanspruchnahme des Plangebietes ist ein Zerstören von Fortpflanzungsstätten nicht auszuschließen. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen zu beachten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich <input type="checkbox"/> CEF- Maßnahmen erforderlich Schädigungsverbot wird verletzt <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V_{ASB} 3: Kontrolle der Habitatflächen auf ein Vorkommen
5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.4 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

3.4.1 Streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus vor: Es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren.

3.4.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus vor: Es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

V _{ASB} 1	Bauzeitenregelung zur Inanspruchnahme des Plangebietes
Konflikt im geplanten Eingriff	
Verlust von Brut- und Fortpflanzungsstätten durch Inanspruchnahme der Flächen	
Bezug/ betroffene Flächen	
Gesamtes Plangebiet	
Zielart(en) der Maßnahme	
Brutvögel	
Maßnahme	
Eine Inanspruchnahme der Fläche einschließlich Abriss von Gartenhäusern, Schuppen usw sowie Entnahme von Gehölzen ist nur außerhalb der Brutzeit der Vögel zulässig	
Ausführungszeitraum	
Durchführung vom 01. Oktober bis 28. Februar	
Unterhaltungspflege	
nein	
Kontrolle/ Monitoring	
nein	

V _{ASB} 2	Kontrolle auf Fledermausvorkommen
Konflikt im geplanten Eingriff	
Verlust geeigneter Habitatstrukturen	
Bezug/ betroffene Flächen	
Gartenhäuser, Schuppen und Großbäume	
Zielart(en) der Maßnahme	
Fledermäuse	
Maßnahme	
<ul style="list-style-type: none"> • durch einen Fachgutachter sind Kontrollen der Gartenhäuser, Schuppen und Großbäume auf 	

V_{ASB} 2	Kontrolle auf Fledermausvorkommen
Fledermausbesatz durchzuführen <ul style="list-style-type: none"> • die Ergebnisse sind zu protokollieren und der zuständigen Naturschutzbehörde zu übergeben • bei Nachweis sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde notwendige Ersatzmaßnahmen abzustimmen • Abriss bzw. Entnahme von Bäumen erst nach Freigabe durch Fachgutachter zulässig 	
Ausführungszeitraum <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle in der der geplanten Inanspruchnahme des Plangebietes unmittelbar vorauslaufenden Vegetationszeit 	
Unterhaltungspflege nein	
Kontrolle/ Monitoring nein	

V_{ASB} 3	Kontrolle auf ein Vorkommen von Zauneidechsen
Konflikt im geplanten Eingriff Störung, Schädigung und/oder Tötung von im Eingriffsgebiet vorkommenden Individuen	
Bezug/ betroffene Flächen gesamtes Plangebiet	
Zielart(en) der Maßnahme Zauneidechse	
Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> • vor Beginn erdeingreifender Maßnahmen Kontrolle der Eingriffsfläche auf ein Vorkommen von Zauneidechsen durch einen Fachgutachter, mindestens zwei Kontrollgänge (April/Mai oder August/September) • die Kontrollen sind zu dokumentieren und die Ergebnisse der unteren Naturschutzbehörde zu übergeben • In Abhängigkeit vom Untersuchungsergebnis in Abstimmung mit zuständiger Naturschutzbehörde Umsiedlung auf der Grundlage eines abgestimmten Abfangkonzeptes erforderlich 	
Ausführungszeitraum <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle in der Vegetationszeit vor Beginn erdeingreifender Maßnahmen 	
Unterhaltungspflege nein	

V_{ASB} 3	Kontrolle auf ein Vorkommen von Zauneidechsen
Kontrolle/ Monitoring	
nein	

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

CEF-Maßnahmen haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume der Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor dem Eingriff begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

Es sind im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung keine CEF-Maßnahmen umzusetzen. Sollte sich bei den Kontrollen nach V_{ASB} 2 und V_{ASB} 3 die Notwendigkeit für Ersatzquartiere bzw. -habitate ergeben, sind diese nach Vorgabe des Fachgutachters und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde herzurichten. Mit den vorgegebenen Zeiträumen für die Kontrollen ist die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen im Hinblick auf Zauneidechsen sofort und für Fledermäuse in der Vegetationsruhe und somit noch vor dem Eingriff möglich. Eine Baufeldfreimachung ist ohnehin erst nach Umsetzung der Maßnahme V_{ASB} 1 möglich. Der Bebauungsplan ist somit vollzugsfähig.

5 Fazit

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes können Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie gemeinschaftsrechtlich geschützte Vogelarten betroffen sein. Eine Betroffenheit kann für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans auf den Verlust von Brut- und Fortpflanzungsstätten von Vögeln, den Verlust von Sommerquartieren von Fledermäusen und den Verlust von Habitatflächen von Zauneidechsen ermittelt werden.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG folgende Maßnahmen empfohlen:

Artengruppe	mögliche Betroffenheit nach				Maßnahme/ Bemerkung
	Ziff. 1	Ziff. 2	Ziff. 3	keine	
Vögel					
Bodenbrüter				X	Vermeidung (V _{ASB} 1)
Gehölzbrüter				X	Vermeidung (V _{ASB} 1)
Gebäudebrüter				X	Vermeidung (V _{ASB} 1)
Fledermäuse				X	Vermeidung (V _{ASB} 2)
Zauneidechsen				X	Vermeidung (V _{ASB} 3)

Empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG:

- V_{ASB} 1:** Bauzeitenregelung zur Inanspruchnahme des Plangebietes
- V_{ASB} 2:** Kontrolle geeigneter Quartiersstrukturen auf ein Fledermausvorkommen
- V_{ASB} 3:** Kontrolle geeigneter Habitatflächen auf ein Vorkommen von Zauneidechsen

Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist bei Durchführung der oben genannten Maßnahmen nicht erforderlich.

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

- [1] ARGE EINGRIFF-AUSGLEICH NRW (1995): Entwicklung eines einheitlichen Bewertungsrahmens für straßenbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation. – Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr NRW und des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 207 S.
- [2] BAUER, H.G., BERTHOLD, P., BOYE, P., KNIEF, W., SÜDBECK, P. & WITT, K. (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3., überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 39: 13-60
- [3] BÖTTCHER, M. (2001): Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna im Rahmen von Eingriffen. – Natur und Landschaft. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 67: 42-51
- [4] RANA im Auftrag vom Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt (2008): Artenschutzbeitrag im Rahmen von Vorhaben des LBBau Sachsen-Anhalt – Gesamtunterlage -
- [5] RECK, H., HERDEN, C., RASSMUS, J. & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf freilebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. Angew. Landschaftsökologie 44 :125-151